

**TOP: Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag der Stadt Rosenfeld im Jahr 2018**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
22.03.2018	Gemeinderat	Beschlussfassung

**Sachverhalt:**

Der Arbeitskreis „Freizeit und Kultur“ veranstaltet am Sonntag, 24. Juni 2018 den traditionellen Rosenmarkt in der Rosenfelder Altstadt. Die Veranstaltung soll mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden werden. Durch die Ladenöffnung könnte die Veranstaltung bereichert und der Rosenfelder Einzelhandel gestärkt werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, die Zeiten des Hauptgottesdienstes nicht tangieren und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden um eine Stellungnahme gebeten, diese liegen der Vorlage bei.

Die Gemeinde muss verschiedenste Interessen bei der Abwägung berücksichtigen. Betroffenen Interessen können sein:

- Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe
- Schutz des Verkaufspersonals
- Ladenöffnung zur Versorgung der auswärtigen Marktbesucher und –beschicker
- Verhältnis der Einzugsgebiete des Einzelhandels und des Marktes bzw. Festes
- „Nähe“ des Warenangebots zum Festtagscharakter
- Gleichbehandlung der Verkaufsstellen mit Markt- und Festbeschickern
- Teilhabe des Einzelhandels am Erfolg des Marktgeschehens
- Gemeindepolitische Erwägungen wie z.B. Präsenz der Gesamtgemeinde

Der Rosenmarkt hat eine hohe Anziehungskraft. Dem örtlichen Einzelhandel bietet sich daher an diesem Tag eine besondere Möglichkeit der Präsentation. Den ortsansässigen Geschäften, die über das gesamte Jahr ihre Waren und Dienstleistungen vor Ort anbieten, wird die Möglichkeit geboten, an diesem potentiell umsatzstarken Tag teilzuhaben.

**Beschlussvorschlag:**

Beschlossen wird die

**Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag  
der Stadt Rosenfeld im Jahr 2018**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Öffnungszeiten anlässlich des Rosenmarktes**

Anlässlich des „Rosenmarktes“ am 24.06.2018 dürfen in der Stadt Rosenfeld (Kernstadt) die Verkaufsstellen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

**Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlagen:**

Stellungnahme der Kath. Kirchengemeinde St. Markus  
Stellungnahme des Evang. Pfarramts Rosenfeld